

Gerichts-Beilage



Das Beste unter Waste, Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich ... 22 1/2 Sgr.
Monatlich ... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Insertate
pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:
Albert, Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag).
Sparwaldstraße No. 1.

Zeitschrift
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. G. Flugt
in Berlin.

Berlin, Donnerstag den 5. November.

Berlin, den 4. Novbr. 1857.

Stadtschurgericht.

Vor dem Stadtschurgericht erschien am 2. d. Mts. außer dem schon in vor. Nr. genannten Angekl. der bereits drei Mal wegen Diebstahls bestrafte Arbeitsmann Carl Ferdinand Krüger, 33 Jahre alt, aus Lichtenberg gebürtig, wieder unter der Anklage des Diebstahls. Derselbe befand sich seit April d. J. behufs Verbüßung der zuerst gegen ihn erkannten 12-jährigen Zuchthausstrafe in der Strafanstalt zu Spandau, benutzte indes am 15. August d. J., während er im Freien beschäftigt wurde, die Gelegenheit, aus derselben zu entweichen. Er kam am 17. August nach dem Dorfe Weigensee, flog dort des Nachts in die Kellerräume des Bäckermeisters Jbe ein und entwendete demselben einige Flaschen Bier, Brod, Butter und Heringe. Im Besitze dieser Gegenstände ist er auch betroffen worden. Er war dieser Entwendung im Wesentlichen geständig, indem er als Motiv zur That angab, daß er seit seiner Entweichung aus der Strafanstalt den heftigsten Hunger empfunden. Die Geschwornen nahmen mildernde Umstände an und es wurde deshalb die gegen ihn früher erkannte Zuchthausstrafe noch um 1 Jahr vermindert.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 3. Nov.

Unsere Leser werden sich noch eines Stud. mod. Bessert erinnern, der, obwohl ganz mittellos, sich durch verschiedene mit Geschick ausgeführte Schwindelacten, die das Neue Strafgesezbuch Betrug nennt, beträchtliche Geldsummen und auch den Besitz eines Bauerngutes, verschaffte, wofür er zu 9 Monaten Gefängniß und einer beträchtlichen Geldbuße verurtheilt wurde. Die Gefängnißstrafe ist bereits rechtskräftig geworden, und Bessert verbüßt dieselbe jetzt in der Stadtvoigtei. Die gegen ihn geführte Untersuchung hat eine andere veranlaßt, die gegen den Rentier August Heinrich Theodor Siewert und den Amtmann zur Zeit, Commisstonair Aug. Ferdinand Lubow, Müller, gerichtet war, und Wucher resp. Theilnahme daran zum Gegenstand hatte. Es ist auch wegen dieses Vergehens gegen Beide die Anklage erhoben worden, aber nur Müller ist auf der Anklagebank erschienen, indem Siewert, ein hochgeachteter Mann, inzwischen der Gewalt der irdischen Richter durch seinen Tod entrückt ist.

Der Anklage liegt folgender Thatbestand zum Grunde: Bessert hatte sich an den Commissionair Müller mit der Anfrage gewendet, ob er ihm ein Darlehn von 5000 Thlr. verschaffen könne, wobei er ihm natürlich am sich für eine so hohe Summe den nöthigen Credit zu verschaffen, glänzende Vermögensverhältnisse vorgelegt habe. Müller, diesen Vorspiegelungen Glauben schenkend, und außerdem durch das Versprechen einer anständigen Belohnung angelockt, übernahm die Vermittelung des Darlehnsgeschäftes und ersuchte den ihm bekannten Rentier Siewert, die genannte Summe für Bessert herzugeben. Siewert, ein sehr erfahrener Mann, wollte sich Anfangs darauf nicht einlassen, da aber Müller ihm durch die Einwirkung auf das Gut, welches der Angeklagte besitze, und dessen langjährige günstige Vermögenslage alle Besorgnisse benahm, so erklärte sich Siewert,

bereit, 4300 Thlr. herzugeben, wenn Bessert sich auf Höhe von 5000 Thaler wechselfähig verpflichte. Müller eröffnete dies Anerbieten dem Bessert mit den Worten, er könne von Siewert 4300 Thlr. erhalten, müsse aber dafür auf einen Wechsel 5000 Thaler schreiben. Bessert, der den Besitz der hübschen Summe von 4300 Thlr. so wünschenswerth fand, daß ihm die zu zahlende hohe Differenz wenig Sorge machte, zumal da er auch das Capital nicht zurückzahlen beabsichtigte, wenigstens nicht dazu im Stande war, acceptirte den Vorschlag mit Freuden, es wurde ein Aussteller gesucht und gefunden, ein Wechsel über 5000 Thlr. von Bessert acceptirt, und von Müller, wie dies Siewert ausdrücklich verlangt hatte, girirt. Siewert zahlte demnach an Müller 4300 Thlr., welcher dies Geld an Bessert richtig abliefern und dafür die versprochene Belohnung mit 50 Thlr. empfangen. Bessert stellte bei Empfang des Geldes auch einen Revers über 5000 Thlr. aus.

In dieser Handlungsweise des Siewert ist von der Staatsanwaltschaft das Vergehen des Wuchers gefunden worden, insofern derselbe für ein Darlehn sich höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbehalten und das Darlehnsgeschäft in die Wechselform gelleidet habe, um die vorbehaltenen Wucherszinsen zu verdecken. Müller aber ist der Theilnahme am Wucher beschuldigt, weil er wissentlich bei der Vorbedingung der Wucherszinsen und der weiteren Ausführung des Wuchers Hülf geleistet.

Der Angeklagte räumte ein, daß er von Bessert um Beschaffung eines Darlehns ersucht worden, daß er die Beforgung übernommen und ihm mitgetheilt habe, daß Siewert 4300 Thlr. geben wolle, wenn Bessert sich auf Höhe von 5000 Thlr. wechselfähig verpflichte.

Die Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Staatsanwalt Hoffmann, hielt auf Grund dieses Zugeständnisses die Anklage aufrecht, indem damit eo ipso die Vorbedingung ungesetzlicher Zinsen und die Kenntniß des Angeklagten von der Verleitung des Darlehnsgeschäftes in die Wechselform wie auch die wissentliche Beihülfe zur Erläuterung und Vollendung des Wuchers zugestanden sei.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dehls, suchte darzutun, daß hier die Definition der Theilnahme wie sie im §. 34 des Neuen Strafgesezbuchs enthalten sei, durchaus nicht zutrefte, weder sei eine Verleitung des Siewert durch Müller zur Vorbedingung von Wucherszinsen und zur Verleitung der letzteren unter der Form eines Wechselgeschäftes erwiesen, noch habe eine wissentliche Hülfleistung stattgefunden, eine solche würde im vorliegenden Falle nur dann angenommen werden können, wenn der Angeklagte Müller in dem den Wucher constituirenden Handlungen wissentlich Hülf geleistet hätte, d. h. wenn er S. Hülf geleistet, nachdem dieser ihm gesagt sich will ein Darlehn geben, aber sich will ungesetzliche Zinsen unter Wechselform verstecken. Das sei aber nicht erwiesen, und es sei sicher anzunehmen, daß ein so erfahrener Mann wie Siewert nicht gewesen, dem Müller nur erklärt er wolle einen von Bessert acceptirten Wechsel über 5000 Thlr. für 4300 Thlr. laufen, was etwas ganzสามัญs sei. Müller habe demnach weiter nichts gethan, als den Siewert in Kenntniß gesetzt, daß Bessert Geld brauche und solches durch Verkauf eines Wechsels sich beschaffen wolle und dann das Geld erhalten und an Bessert abgeliefert, er sei also bloß Note ge-

wesen und das sei keine wissentliche Hülfleistung.

Der Gerichtshof trat der Ausführung der Staatsanwaltschaft bei, erklärte den Angeklagten für schuldig und verurtheilte ihn zu dem geringsten Strafmaß, 3 Monaten Gefängniß, einer Geldbuße von 50 Thlr. und Unterjagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr.

Es wurde in den Gründen besonders darauf Gewicht gelegt, daß hier eine Vorbedingung von Zinsen stattgefunden, indem Müller geständig die Vermittelung eines Darlehnsgeschäftes übernommen und Siewert an Müller und Müller an Bessert ausdrücklich erklärt habe, daß Siewert 4300 Thlr. geben würde, wenn Bessert sich für 5000 Thlr. wechselfähig verpflichte; ferner darauf, daß Siewert sich einen Revers über den Empfang von 5000 Thalern hatte ausstellen lassen. Der Angeklagte Müller sei demnach jedenfalls bei der Vorbedingung der Zinsen wie auch bei der weiteren Ausführung des Wuchers als wissentlich theilhaftig anzusehen.

Von den 4300 Thalern hat Siewert nichts zurückgehalten.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 2. und 4. November.

1. Die unverehelichte Emilie Henriette Bertha Grüneberg, wegen Diebstahls schon mit 3 Monaten Gefängniß bestrast, war im Anfang d. J. von dem Arbeitsmann Engmann als Wirthschafterin gegen Wohnung und Kost angenommen und hatte als solche aus dem Gelde, welches sie von Engmann erhielt, durchschnittlich 5 Sgr. täglich, ihre Beförderung und die zweier Kinder von resp. 1 und 3 Jahren zu bestreiten. Nach einigen Monaten gab sie dies Dienstverhältniß ohne Anzeige an Engmann durch heimliche Entfernung auf, nachdem sie ihm zuvor einige Schildereien und einige Bettstücke entwendet und an die verhehelt. Arbeitsmann Sophie Elisabeth Linke verkauft hatte. Im September d. J. befand sich die Grüneberg in der Nacht in einer sogenannten nächtlichen Conditoren, knipfte dort ein Liebesverhältniß mit einem Kaufmann an, begleitete denselben in dessen Wohnung und entwendete ihm bei ihrer Entfernung aus derselben, die nach einem halbjährigen Aufenthalt erfolgte, eine neustüberne auf dem Rücken freit liegende Gabel von geringem Werthe. Sie ist deshalb des wiederholten Diebstahls und die Rittel der Hehlerin angeklagt. Physikalisch des ersten Anklagepunktes wendete sie heute ein, daß sie die dem Arbeiter Engmann fortgenommenen Sachen hauptsächlich deshalb genommen und verkauft habe, um aus dem Erlös den Hunger von dessen Kindern zu stillen, die sie mit dem empfangenen geringen Verpflegungsgelde, von dem auch sie ihre Beförderung habe bestreiten müssen, nicht habe satt machen können. Der Arbeiter Engmann behauptete zwar, ein für sie und die Kinder genügendes Verpflegungsgeld stets gezahlt zu haben, konnte aber nicht in Abrede stellen, daß dies höchstens 5 Sgr. täglich betragen. Zwei in demselben Hause wohnende Frauen bekundeten auch, daß die Kinder wirklich Noth gelitten, daß die Angeklagte Grüneberg öfter Knochen suchen gegangen sei und daß aus dem Verkauf derselben erhaltene Geld zur Anschaffung von Nahrungsmitteln für die Kinder verwendet habe. Die eine Frau hatte nach dem die Grüneberg aus dem Dienstverhältniß zu Engmann ausgetreten war, die Verpflegung der Kinder

übernommen, dafür auch nur 5 Sgr. erhalten und später die weitere Verpflegung abgelehnt, weil das Geld dazu nicht ausgereicht habe. Die Angeklagte mußte indessen zugestehen, daß sie aus dem Erlös vom Verkauf der Engmannschen Sachen sich noch ein Kleid gekauft. Hinsichtlich des zweiten Diebstahls war sie vollkommen geständig. Der Gerichtshof nahm an, daß, soweit sie den Erlös aus den dem Engmann fortgenommenen Sachen zur Ernährung der Kinder verwendet, Diebstahl nicht vorliege; dagegen dies Vergehen insofern vorhanden sei, als sie auch aus dem Erlös sich ein neues Kleid gekauft, erklärte sie demnach, daß wiederholten Diebstahls, jedoch unter Annahme der Umstände, für schuldig und verurtheilt zu 4 Wochen Gefängniß. Die unbestrafte Mitangeklagte wurde von der Anschulidigung der Hehlerei freigesprochen, indem zwar nachgewiesen war, daß sie gewünscht, daß die von ihr gekauften Sachen dem Engmann gehört hätten, aber angenommen wurde, daß sie wohl Veranlassung hatte, die Grüneberg für berechtigt zum Verkaufe derselben zu halten.

3. Die vermittelte Maurergesell Rüger war von dem Kaufmann Friedländer beauftragt worden, für sein Weißwaarengeschäft Hemden zu waschen. Im September d. J. hat sie geständig 4 Duzend Hemden, die ihr von Friedländer zum Waschen übergeben waren, im Königl. Leihamt für 22 Thlr. versetzt. Zu ihrer Entschuldigung führte sie ihre große, durch die Krankheit ihrer Tochter noch gesteigerte Noth an. Da dieser Entschuldigungsgrund durch den Polizeilieutenant v. Wolfsburg bestätigt wurde, erkannte der Gerichtshof ungeachtet der Erblichkeit des Objects der Unterbringung nur auf 4 Wochen Gef.

4. Der 19jährige Knabe Assmann hat geständig dem Kutscher Franz, mit dem er in einem Hause wohnt, eine silberne Uhr mit goldener Kette fortgenommen und ist deshalb des Diebstahls angeklagt. Er erhob im heutigen Audienztermine den originellen Einwand, daß er die Uhr nicht in diebischer Absicht an sich genommen, sondern lediglich aus Wißbegierde, um die innere Einrichtung einer Uhr kennen zu lernen! Obgleich für diesen Einwand einigermaßen die Thatfache sprach, daß die Uhr in ihre Bestandtheile zerlegt bei ihm vorgefunden ist, so stand demselben doch seine Auslassung in der Voruntersuchung entgegen, wonach er zugestanden hatte, daß er sich durch den Anblick der Uhr habe verblenden lassen und dieselbe, wohl wissend, daß er damit etwas Unrechtes thue, fortgenommen habe, mit der Absicht, sie zu behalten. Der Gerichtshof nahm demnach auf jenen Einwand keine Rücksicht und verurtheilte den Angeklagten zu 3 Tagen Gefängniß.

5. Die Köchlin, unverheirathete Ida Hirschfänger, hat geständig der verehel. Schankwirth Schulz, von der sie öfter mit Maharbeiten beschäftigt wurde, eine Broche im Werthe von 9 Thalern entwendet und wurde dafür zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 3. November.

1. Der Droschkenkutscher Heinrich Julius Bantbold war von einem französ. Marquis aus Odeffa aufgefodert worden, ihn vom Frankfurter nach dem Steintiner Bahnhof zu fahren. Auf dieser Fahrt stieg der Marquis unter den Linden auf einige Augenblicke aus, der Droschkenkutscher verlangte darauf von ihm reglementswidriger Weise 10 Sgr. Fahrgehalt, und als der Marquis, dies zu zahlen verweigerte, ließ der Kutscher einen anderen Passagier einsteigen und fuhr mit ihm davon. Von einem Schutzmann deshalb angehalten und zur Rede gestellt, antwortete er mit Schimpfreden. Durch die Beweisaufnahme überführt, wurde er wegen Uebertretung des Droschkenreglements und wegen Beleidigung eines Beamten in Ausübung seines Amtes zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt.

2. Der Schiffsnacht Geride, zur Zeit in der Stadtmotget in Haft, wo er das Urtheil auf die Nichtigkeitsbeschwerde abwartet, welche er gegen eine schwurgerichtliche Berntheilung zu 6 Jahren Zuchthaus wegen Raubes eingelegt hat, war in seiner Zelle wegen seines reitenten Benehmens in Fesseln gelegt worden, hat sich eines Tages der Fesseln entledigt, dieselben zum Fenster hinausgeworfen und den Ofen der Zelle beschädigt. Er ist deshalb der vorsätzlichen Beschädigung fremden Eigenthums angeklagt und wurde auf Grund seines Geständnisses zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

P o l i z e i r i c h t.

Sitzung vom 3. November.

Professor Kranichfeld und sein Hund.

1. Der viel genannte, resp. viel beweihte Deklamator des „Alkoholgiftes“, der Schrecken aller Destillateure und Ritter vom „Destillirbela“, der Professor der Medicin an der hiesigen Universität,

Dr. Kranichfeld, schickte heute vor dem Polizeigerichte unter der Anklage:

daß er seinen Hund ohne Maulkorb habe herumlaufen lassen.
Am 2. August d. J. Abends zwischen 9 und 10 Uhr waren zwei Köcher des Professor Kranichfeld in der vom Droschkenkutscher Schulz gehaltenen Droschke gefahren und saßen vor ihrer und ihres Vaters Wohnung in der Hauffstraße aus, indem sie dem Kutscher sagten, sie würden das Geld für die Fahrt sogleich herauskriegen. Es kam auch sogleich das Dienstmädchen, unverheirathete Gräbert, aus dem Hause und handigte dem Kutscher 6 Sgr. ein. Dieser entgegnete hierauf, daß er nach dem Droschenreglement 7 Sgr. 6 Pf. für die Fahrt zu fordern habe, da die Dame derselben eine halbstündige gewesen, und sich selbst noch 6 Dreier erbittet. Das Dienstmädchen lehrte aus Haus zurück und kam mit dem Bescheide wieder: die Frau Prediger lasse sagen, das gezahlte Geld sei genug und sie gebe nicht mehr. Die Frau Prediger ist eine dritte Tochter des Prof. K. Der Kutscher wollte sich natürlich einen solchen unangenehmen Abzug nicht gefallen lassen und folgte dem ins Haus zurückkehrenden Dienstmädchen, machte gegen dieselbe aufs Neue seine Forderung geltend, und da sie, ohne ihn zu befriedigen, in ein im Erdgeschos gelegenes Zimmer trat und ihm deren Thür vor der Nase zuschlug, klopfte er an diese Thür. Alsbald erschienen die beiden Köcher des Prof. Kranichfeld, welche er nach Hause gefahren hatte, und forderten ihn auf, sich zu entfernen, und es fand sich auch sogleich ein junger Mensch ein, welcher dieselbe Aufforderung an ihn richtete und, als der Kutscher erklärt hatte, er verlange zuvörderst das ihm zustehende Geld und dann werde er gehen, erwiderte: wenn er nun nicht mache, daß er fortkomme, so werde er sehen, was geschehen würde. Gleich darauf sprang durch die nach dem Hofe führende Flurthür, welche der junge Mensch wahrscheinlich eben geöffnet hatte, der Hoshund des Prof. Kranichfeld auf den Flur und biß den Kutscher drei Mal ins Bein, so daß er drei Wunden davontrug und ihm außerdem die Hosens zerrissen wurden. Wer der junge Mensch gewesen ist, der aller Wahrscheinlichkeit nach den Hund auf den Kutscher gehetzt hat, ist nicht ermittelt worden. Der Kutscher fuhr darauf fort und machte einem Polizeilieutenant über den Vorfall Anzeige. In Folge dessen ist denn in Gemäßheit des polizeilichen Reglements vom 2. Juli 1835, die Anklage gegen Prof. Kranichfeld als Eigenthümer jenes bissigen Hundes erhoben worden, indem das erwähnte Reglement vorschreibt: daß Hunde, welche auf der Straße oder an Orten herumlaufen, die dem Publikum zugänglich sind, einen Maulkorb tragen sollen, und die Nichtbeachtung dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern bedroht. Der Hund ist später von dem Lehrer der Thierarzneischule, Dr. Spinola, untersucht und für gesund erklärt worden.

Der Leser erwartet nun gewiß, daß der Prof. Kranichfeld, bekanntlich ein sehr frommer Mann, gegen die Anklage, deren Begründung auf der Hand liegt, keine Einwendung geltend gemacht, und schon vor Erhebung der Anklage dem armen Droschkenkutscher, der in Folge der Contravention des Herrn Professors mit drei Bißwunden und zerrissenen Hosens das „Hygiolomium“ (so heißt das Haus des Herrn Professors) verlassen mußte, durch ein angemessenes Geschenk entschädigt haben wird. Der Leser irrt sich aber, wenn er das glaubt! Herr Prof. Kranichfeld hält sich vielmehr für ganz unschuldig; er hat gegen das polizeiliche Strafmandat auf richterliches Gehör provocirt, und im heutigen Termin vor dem Polizeirichter ebenfalls die Anklage als unbegründet angefochten, ja sogar früher — mirabile dictu — die Bestrafung des Droschkenkutschers wegen „Hausrechtsverletzung“ beantragt, mit welchem Antrage er aber zurückgewiesen worden ist.

Der Angekl. räumte zwar ein, daß sein Hoshund an dem gedachten Tage keinen Maulkorb getragen, behauptete aber, daß der Maulkorb nicht nöthig gewesen sei, weil der Hund sich auf dem Hofe, also an einem dem Publikum nicht zugänglichen Orte, befunden und daß er nicht dafür verantwortlich gemacht werden könne, wenn der Hund, durch den Lärm, der auf dem Hausflur von einem schon fast zur Nachtzeit eingebrachten Menschen erregt worden sei, dort hingelegt worden, und den Menschen gebissen habe. Er verlangte nochmals die Bestrafung des Droschkenkutschers, weil derselbe augenscheinlich betrunken in sein Haus eingebracht sei und sich dort höchst brutal betragen habe. Der Kutscher Schulz bestritt, daß er betrunken gewesen sei, mit dem Hinzufügen, daß Kranichfeld, wie er durch seinen Dienstherrn und andere Zeugen nachweisen könne, bei ihm nie vor komme und behauptete, daß er nur die Bezahlung der ihm zustehenden Forderung beansprucht und an eine Thür geklopft, um bei den Damen selbst seine Forderung geltend zu machen.

Der Polizeirichter erkannte dem Antrage des Polizeianwalts gemäß auf eine Geldbuße von fünf Thalern eont. 4 Tage Gefängniß, indem angenommen wurde, daß der Hausflur, über welchen der Kutscher nicht hinweggegangen sei, als ein dem Publikum zugänglicher Ort anzusehen sei und daß es dem Herrn Professor obgelegen habe, durch angemessene Vorkehrungsmittel, z. B. Anlegung an einen Reith, des Eindringens des Hundes auf den Hausflur zu verhindern. Der Hausflur eines Hauses selbst zu betreten, so lagge das Haus nicht verschlossen oder von dem Eigentümer oder Inhaber anderweitige Hindernisse, zu denen er berechtigt ist, nicht dem Betreten entgegengestellt seien, ist überhaupt etwas Erlaubtes und in dem vorliegenden Falle habe der Kutscher eine specielle Veranlassung und Berechtigung zum Eintreten auf den Hausflur gehabt.

Der Herr Professor, welcher mit der preussischen Rechtsverfassung nicht sehr bekannt zu sein scheint, unterbrach den Polizeirichter, als derselbe das Erkenntniß und die Gründe vorzutrug, noch zweimal mit Einwendungen, so daß der Polizeirichter sich veranlaßt fand, ihm zu sagen: er habe nun, da die Sache abgeurteilt sei, nichts mehr herein zu reden, und es müsse ihm, wenn er mit dem Urtheil nicht einverstanden sei, überlassen bleiben, das Rechtsmittel des Recurses ans Kammergericht zu ergreifen. Der Angeklagte trat denn auch mit der Erklärung ab, er werde sich bei diesem ungerechten Urtheil nicht beruhigen, auch nochmals die Bestrafung des Droschkenkutschers wegen Hausrechtsverletzung beantragen.

Wir können nicht umhin, hier auszusprechen, daß uns im vorliegenden Falle in Rücksicht auf die durch die Nachlässigkeit des Herrn Professors verursachte Körperbeschädigung des Droschkenkutschers, die leicht für dessen Gesundheit die schlimmsten Nachtheile hätte herbeiführen können, die erkannte Strafe viel zu milde erscheint, und das höchste Strafmaß angemessener gewesen sein würde. Andererseits, dürfte wohl Anlaß zu einer besonderen Untersuchung wegen Körperverletzung durch Fahrlässigkeit vorhanden sein. Desgleichen dürfte der Verdacht vorliegen, daß der erwähnte, nicht ermittelte, junge Mensch den Hund auf den Kutscher gehetzt hat, mithin auch Anlaß zu Ermittlungen hierüber, behufs Einleitung eines Strafverfahrens in Gemäßheit des §. 346. 2 vorhanden sein. Der qu. S. lautet: Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer Hunde auf Menschen hetzt.

Vollkornbain (Schlesien), 29. Oct. Am Sonntag, den 25. d. M., waren drei Kinder des hiesigen Nagelschmieds Hübner und zwei Kinder des Schuhmachers Frische in den Nachmittagsstunden im Garten und resp. Sommerhause des Letzteren zu fröhlichem Spiel vereint. Zu ihnen gesellt sich der durch seine Ungebundenheit und Thäte stadtbekannte 12jährige Pflegerjohn des Köpfer S. und nimmt Theil am Spiel. Im schon erwähnten Sommerhause steht außer Sopha, Tisch und Stühlen auch ein Jahrmarttkasten, wie ihn Schuhmacher brauchen. In diesen Kästen heben sie sich auf Zureden dieses Knaben die größeren Spielgenossen, die kleineren werden von ihm nachbefördert. Man wird der Kästen, in dem die fünf unschuldigen nichts Böses ahnenden Opfer auf dem kleinsten Raume zusammengedrängt über und nebeneinander hocken, zugeschlagen und der Anhold setzt sich darauf. Drei volle Viertelstunden hört er mit gräßlichem Wohlbehagen die Hülfsrufe, die flehenlichsten Bitten und das erbliche Jammergestöh. Endlich schweigt das Todesgebet, die Sterbeseufzer verstümmen, und das Opfer ist vollbracht; schon spielt der bitterste Tod mit den unschuldigen Kindern. Jetzt verläßt der Mörder seinen Sitz und schaut nach seiner Beute; sie juckt nur noch und er sieht sein Werk, von Niemandem gehört oder gesehen, als gelungen. Denn sterben sollte die Unschuldigen, das ist sein Will; gewesen, wie er selbst. Angefächelt seiner Opfer, mit der größten Kaltblütigkeit vor Gericht aufgeklagt hat. Und — damit ihm nichts die Beute noch freitig mache, bringt er den Kasten unter Verschluss und Kiegel und verläßt erst jetzt den Schauplatz seiner That, um — den Drogen“ steigen zu lassen. — Beim Ausgange auf dem Garten aber gewahrt ihn von der Straße her seine nachherige Anklägerin, ein Köchterchen des Nagelschmieds Stephan von hier, das er mit wahren Entsetze anblickt. Endlich kommt der Abend heran und erst jetzt sucht eine Mutter ihre vermissten Kinder bei der andern, sowie an entfernten Orten. Durch dritte Personen veranlaßt, begiebt sich die Frische zum verschlossenen Sommerhause im Garten; ruft, sucht und — findet endlich ihre und ihrer Freundin Kinder als Leichen zusammengepackt im betruhten Kasten; wie ihr längst juckt noch. Der Eltern Schreck ist unbeschreiblich. Zwar rufen die ihrer Kinder Betrüben bald ärztliche Hülfe herbei, aber Alles ist vergebens; die Kinder sind des Todes Beute. Die Häuser der Trauer füllen sich mit Bewohnern der erschrocken Stadt; aber bis zum Morgen des nach-

sten Tages ver tiefes Dunkel set und nicht Ende der Kind im Alter von ganz fest, da und verriegelt hat hier seine Das Licht der Dunkel. Durch der Verbacher trauenhefter Schulbank gebohrt seiner Dlicher Neue, gek besonders inbrüh wollte aller des jugendliche That lassen sich merken nur noch der Tod sämmtlichen herbeigeftämliche Leichtraut.

Polizei.

Vor dem Termin zur Verhagen zwei Frau Öffentlichkeit das schlossen. In neu mehrfach, von der eine herabachtet gehaftet worden.

Am Dienstfreitag Berlin im Einladung des von einer merkw nehmen. Es war welche sich dort und aus: Stimme nur grade nicht, nigen Säßlichkeit be und Naturforschern, eine interessante, wer bietet. Damen mit brauchen könnte; hulla verachtet dah nicht nur einen dem Kind langhaari auch auf ihrem gan Altsackel dessen wangen schwarzen Schwarzbraunen Leib hat — man gehe stellen in seiner großen Mediciner ge liehen Dame so gen ist endlich böse — Binkel sagte — um denfalls verrathen, den wird, dem Baste. Ob Riß 3 Spiel ist, wie in den der übrige Kör proportioniert, ja sog der sehr bald Rem Klüdes, dessen So halla sicherlich ange der wird es jedens halla, die Liebeskrü Hiltstädte mit dem (den, wer will mich, ohne einen Man ntere Mauern beehr nach, sondern velle henden, der dann r wie erlösen lassen kö

Die Brandpätrenadier Reglement Reichen besucht, die as Feuer entständen entwerhr, welche so angungen verhältet luer selbst haben wicht drei, sondern vi aben und das dabur ate und zwei Solbat Hungen sollen jedoch unteroffizier, gefährlich r Explosions in die k rissen sein soll. Un ädiglich verhötet. Er ister durch seinen S in ihm ein schwarze E Delin: über das Ght, mit welcher Gef verbunden ist. I wers ist noch nicht i Stadt umherläuft, entlich, anwohr, d e Compagnielammern rathen zu nahe gese haben wird sich übrig en, denn es sind an

den Tages herrscht über das Ende der Kleinen ein tiefes Dunkel. Das jedoch Mörderhand hier gehauet und nicht ein unbedachtes Spiel das tragische Ende der Kinder, eines Knaben und vier Mädchen im Alter von 2 bis 9 Jahren, herbeigeführt, steht ganz fest, da in der Kasten von außen verschlossen und verriegelt gefunden wurde. Aber, welcher Gelehrte hat hier seine Krallen nach der Unschuld ausgestreckt? Das Licht des kommenden Tages erhellt auch dieses Dunkel. Durch das schon erwähnte Mädchen wird der Verdacht zur schauerhaftesten Gewissheit und grauenerregender Schreck erfasst Alles, als der von der Schulbank geholt Knabe seine schwarze That, Angehts seiner Opfer, kaltblütig und ohne Reue, jeglicher Reue, gestanden hatte. — Die dort hat mich besonders inbrünstig um Erlösung angefleht, aber ich wollte nicht, ist unter anderem ein Geständnis des jugendlichen Uebelthäters. Die Motive seiner That lassen sich aber noch nicht bestimmen. Wir bemerken nur noch, das nach der ärztlichen Section der Tod sämtlicher Kinder durch Schlag und Erstickung herbeigeführt worden ist. Heute wurden sämtliche Leichen dem gemeinsamen Grabe anvertraut.

Polizei- und Tages-Chronik.

Vor dem Stadtschwurgericht fand gestern ein Termin zur Verhandlung einer Klage gegen Kuppeler, gegen zwei Frauenzimmer, an. Natürlich wurde die Öffentlichkeit dabei aus Sittlichkeitsrücksichten ausgeschlossen. In neuester Zeit ist gegen Kuppeler wieder mehrfach von der Sittenpolizei eingeschritten und namentlich eine berüchtigte Kuppelerin aus der Markgrafenstraße verhaftet worden.

Am Dienstag Mittag hatte sich die gesammte Besetzung des Kroll'schen Caballements auf erfolgte Einladung des Herrn Bergmann versammelt, um dort von einer merkwürdigen Naturabnormität Kenntnis zu nehmen. Es war Miß Julia Pastora, die Mexikanerin, welche sich dort den Versammelten zeigte. Ein Gebild aus Himmelsstücken ist dies kleine Ungethüm nun grade nicht, wohl aber ist sie mit einer so merkwürdigen Gestalt begabt, daß sie nicht nur den Medicinern und Naturforschern, sondern auch der ganzen übrigen Welt eine interessante, wenn auch nicht grade liebliche Erscheinung bietet. Damen mit Schnurrbärten, wie sie ein Husar gebrauchen könnte, haben wir wohl schon alle gesehen, Miß Julia verachtet daher auch solche Kleinigkeiten und trägt nicht nur einen dicken schwarzen Backenbart, der unter dem Kinn langhaarig zusammen gewachsen ist, sondern ist auch auf ihrem ganzen Körper, soweit das modische weiße Atlaskleid dessen Beschäftigung gestattet, vollständig mit langen schwarzen Haaren bedeckt, die herrlich zu ihrem schwarzbraunen Teint passen. Daneben hat sie ein Gesicht — man gehe hin und sehe es, die Beschreibung desselben in seiner ganzen Abnormität wird nur dem großen Mediciner gelingen, der bei dieser Vorstellung der kleinen Dame so genau auf den Zahn spürt, daß sie schließlich erschallt habe wurde und sich schmolend in einen Winkel setzte — um zu sagen. Soviel aber können wir jedenfalls verrathen, daß sich schwerlich in Berlin Jemand finden wird, dem dieser Mund lässenerwerth erscheinen dürfte. Ob Miß Julia ebenso abnorm im Gehör, und Spiel ist, wie in ihrer Gesichtszüge und Haarbildung — kann der übrige Körper ist zwar sehr klein, aber sonst ganz proportionirt, ja sogar niedlich gebaut — davon wird sich jeder sehr bald Kenntnis verschaffen können mittelst eines Blickes, dessen Schönheit der Schönheit der Miß Julia sicherlich angemessen sein wird. Berlins Publikum hier wird es jedenfalls zu würdigen wissen — daß Miß Julia, die Liebesliebende, die seit einigen Jahren die Weltstädte mit dem Gesange durchzieht, Wer will mich haben, wer will mich haben, eilet herbei ihr Unverheiratetheit ohne einen Mann zu finden, daß diese Miß Julia unsere Mauern beehrt, und ihr nicht nur zahllosen Zuschauern, sondern vielleicht sogar den vielersehten Satten werden, der dann mit ihr wetteifernd im Gesange die die ertönen lassen könnte. „O Julia, du Angeheuer“.

Die Brandstätte der Kaiserin des Kaiser Franz Joseph's Regiments wird noch immer von unzähligen Menschen besucht, die sich von dem Schade, der durch das Feuer entstanden ist, und von dem Nutzen unserer Feuerwehre, welche so unablässigen Schaden durch ihre Anstrengungen verhilft hat, überzeugen wollen. Ueber das Feuer selbst haben wir nachträglich noch erfahren, daß nicht drei, sondern vier Patronenexplosionen stattgefunden haben und daß dadurch 11 Personen und zwar 3 Feuerwehre und zwei Soldaten verletzt worden sind. Die Verwunden sollen jedoch nur bei dem einen Soldaten, einem Feuerwehre, gefährlich sein, da diesem durch einen Patronenexplosion in die Höhe geschleuderten Stein die Brust getroffen sein soll. Andere Unglücksfälle hat der Himmel glücklich verhütet. So ist namentlich einer der Brandstifter durch seinen Helm vom Tode gerettet worden, in ihm ein schwerer Stein auf den Kopf fiel, durch den ihm der Helm über das Gesicht hinabgebrückt wurde. Man ist, mit welcher Gefahr die Thätigkeit der Feuerwehre verbunden ist. Ueber die Entstehungsvorgänge des Feuers ist noch nichts bekannt und alles, was darüber in der Stadt umherläuft, ist leeres Gerücht. So ist es namentlich unwahr, daß ein Offizier bei einer Revision der Compagnieofficieren mit einer Cigarre den Pulverfaß zu nahe gekommen und dadurch eine Explosion herbeigeführt haben soll. Der Schaden wird sich übrigens wohl niemals ganz schließen lassen, denn es sind auch die Belagerten, welche stets

in den Compagniekammern aufbewahrt werden, mit verbrannt und man steht deren Reste unter den übrigen Trümmern umherliegen.

In einem hiesigen bedeutenden kaufmännischen Geschäft conditionirt seit längerer Zeit ein Anwalt mit so großem Fleiß, daß er sich das Vertrauen seiner Principale im hohen Grade zu erwerben wußte. Dies benutzte er leider, um sie recht ordentlich zu betrüben. Zum Fehler hatte er einen Mann, dem er täglich Waaren, welche das Geschäft führte, zuzuthellen hatte und dem er niemals das ihm gebührende und in den Büchern verzeichnete Quantum, sondern stets eine erhebliche Menge mehr gab, die dieser in seiner Wohnung von seinem Theil absonderte und dann verkaufen mußte. Der junge Commis, der in der ersten Zeit seiner Anwesenheit hier eingeschränkt, und sparsam gelebt hatte, wie es sein Gehalt mit sich brachte, änderte nun alsobald seine Lebensweise. Seine Praxi, die er wenigstens theilweise mit zu erhalten hatte, da sie mit ihrer Handarbeit nicht soviel, als sie zum Leben brachte, verdienen konnte, mußte aufhören zu arbeiten und wurde bei dem Fehler eingemietet. Aufberufen aller Art wurden mitgemacht, aussehende Feste wurden gegeben, in kleinem großen Luxus getrieben, überhaupt so gelebt, daß endlich diese Verschwendung den Principalen, die jungen Mannes aufstellten und sie auf den Gedanken, die Mittel dazu seien unendlich erworben, kommen mußten. Es wurde deshalb die Polizei von seinem Treiben in Kenntnis gesetzt, man hielt bei dem Fehler-Personen und fand dort nicht nur gestohlene Waaren in Menge, sondern brachten ihm auch zum Geständnis des ganzen Treibens. Bei dem Diebe selbst, der übrigens hartnäckig seine That leugnete, sowie bei dessen Braut, die anstehend nicht von ihm angeführten Handlungen ihres Geliebten wußte und deshalb auch nicht verhaftet wurde, fand man nichts. Wie wir hören, soll der junge Mann auch vor Gericht bei seinem Leugnen geblieben sein, bei der Menge von Beweisen, welche gegen ihn vorliegen, namentlich aber bei dem Geständnis seines Genossen, dürfte ihm sein Leugnen in der nahe bevorstehenden mündlichen Verhandlung nicht von großem Nutzen sein.

In der vergangenen Woche gab einer der hiesigen reichen Banquiers zu Ehren einer auswärtigen Celebrität ein großes Gastmahl, zu dem er auch seine sämtlichen Comptoiristen gezogen hatte. Um den Gast zu ehren, war nun nicht allein das Mahl selbst ein so prächtiges und genussreiches, wie es nur die Kochkunst herstellen kann, sondern es fand auch jeder Gast unter seiner Serviette eine Kopfbedeckung, entweder eine Luchnadel oder einen Ring, oder doch etwas ähnliches, damit, wie der Gastgeber sich in seinem Toast auf den geehrten Gast ausdrückte, ein jeder Anwesende sich stets der Ehre, mit einem so ausgezeichneten kaufmännischen Talente bekannt geworden zu sein, beim Anblick des ihm zugefallenen Geschenkes erinnern. Ein nachahmungswerthes Beispiel für Männer, welche Personen, die sie besonders ehren wollen, ein Gastmahl geben.

Der zweite Jahrgang des „preussischen Polizeikalenders“ für 1858 ist in diesen Tagen erschienen. Der Herausgeber, Königl. Polizeilieutenant H. Denker, der Miterausgeber des bewährten großen Polizeikalenders, hat bei Auswahl der Kalenderbeilagen wiederum das practisch Brauchbare zusammengestellt und mit großer Umsicht geordnet, so daß es allen Polizei- und Verwaltungsbeamten von Nutzen sein wird. Zum Gemeingut wird das Buch aber durch die darin befindlichen Redactionsstabellen des allen in das neue, mit dem 1. Juli 1. J. in Kraft tretende allgemeine Landesgesetz.

Die Association der Berliner Aerzte, welche die Tendenz verfolgt, die Rechte der Mitglieder dem Publikum gegenüber wahrzunehmen, hat ein „ärztliches Centralbureau“, Steingasse 11, 1 Treppe hoch eingerichtet, welches die anstehenden Honorare der Aerzte von dem Publikum einzieht. Die gerichtlichen Proceßkosten vollzieht der Herr Rechtsanwält Drachvogel. Vorsteher des Bureaus ist der Dandagist Pollmann, Steingasse 11. Das Bureau zieht auch Honorare für Nichtmitglieder ein, unter der Bedingung, daß sie, wie die Mitglieder, den Betrag von jährlich 15 Sgr. zahlen. Die diesjährige Einnahme beträgt bis jetzt 4303 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Es kommt fast täglich vor, daß Frauen und ganz besonders Dienstmädchen, Dieben oder verdächtigen Menschen in den Häusern begegnen und daß diese Personen gleich zu verfolgen, erst andern Tages, wenn ein Diebstahl geschehen ist, erzählen, daß sie einen Menschen, mit einem Paket aus dem Hause kommend, gesehen haben. Vor einigen Tagen ist dagegen ein Dienstmädchen, Amalie Schneider, Ritterst. 67, bei v. Ribbentrop so veranlaßt gewesen und hat die beiden Arbeitsbüchsen, Senning und Grothe, 17 und 18 Jahre alt, als sie mit einer Laß Wäcker, 60 Thlr. an Werth, welche dem in demselben Hause wohnenden Kaffeehändler Wendorff vom Boden gestohlen war, gefragt: wohin? — und beide Diebe sind durch ihre Hilfe ergriffen worden. Öffentlich wird ein solches Beispiel bald vielfache Nachahmung finden.

Am Montag begann u vor dem Einzelrichter zwei Verhandlungen, welche der Beschreibung wohl werth sein werden, sobald sie nämlich zu Ende gelangt sind. Die eine betraf den Apotheker Bullrich, der wieder einmal seines lebensrettenden, aber polizeiwidrigen Salzes wegen auf der Anklagebank erschien, die zweite den Feuerwerker Schmidt, dessen Laboratorium bekanntlich in diesem Sommer in die Höhe ging, wegen verbotswidriger Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern. In beiden Fällen gelang es den Angeklagten, den Richter zu einem Beweiserfolg zu veranlassen, so daß die Entscheidung über beide Klagen wohl noch längere Zeit dauern wird. Derselbe Richter hatte auch über eine der reizendsten Erscheinungen Berlins ein Urteil zu fällen, über die beliebte und berühmte Tänzerin Marie Taglioni, welche trotz ihrer persönlichen Anwesenheit und selbstgeführten Vertheidigung in einer

Geldbuße verurtheilt wurde wegen — Wechselstempel-contravention.

So eben ist wieder an einem Eisenbahngut ein erheblicher Diebstahl verübt worden. Einem hiesigen Kaufmann wurde vorgestern eine Kiste, in welcher sich Leinwandwaren befanden sollten, zugestellt, deren Verschluß schon höchst eigenthümlicher Art erschien und sogleich den Verdacht erregte, daß sie erbrochen worden sei. Dieser Verdacht wurde zur Gewissheit, als die Kiste geöffnet wurde, denn es befand sich darin kaum die Hälfte der nach dem Frachtbrief übersendeten Waaren, dagegen war der leere Raum mit schwerem Papier angefüllt. Da die Kiste einen sehr weiten Weg gemacht hat und durch viele Hände gegangen ist, so wird man wohl den Thäter nicht entdecken.

Heute Donnerstag findet — zum Benefiz des in ganz Berlin mit Recht beliebten Komikers Weirauch — eine Vorstellung in dem Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater statt, welche jedenfalls viel Neues, hauptsächlich aber auch des Guten viel bringen wird. Auf dem Repertoire dieses Abends steht nämlich eine Posse, „Wurm und Würmer“ oder die Komiker-Familie, der ein guter Ruf vorhergeht und mit der dies Theater wiederum das seit längerer Zeit bei Seite gelegte Genre der Posse eröffnen wird. Die Beliebigkeit des Beneficianten bürgt jedenfalls für ein volles Haus.

Ein junger Mann in amtlicher Stellung, und was sich dabei von selbst versteht, mit unaussprechlichem Gehalt, wenigstens zur Erhaltung einer Familie, dachte deshalb auch an nichts weniger, als an das Heirathen, hatte dagegen der Galanterie gegen Damen in seiner Weise entsagt, vielmehr suchte er sich überall, wo er ein hübsches Gesicht erblickte, beliebt zu machen. Mehrere derartige Erscheinungen bot ihm das Geschäft eines Brennens, in welchem sich mehrere Pugmacherinnen befanden. Dies Geschäft besuchte der junge Mann deshalb hin und wieder und widmete dort, namentlich einer jungen Dame, seine besondere Aufmerksamkeit in der Art, daß er ihr allein ihren Hut herabreichte, wenn es Zeit war, die Arbeit zu verlassen und das er ihr allein, das Tuch oder die Mantille in Begleitung einiger zärtlichen Worte und Blick umhing. Weiter war, heiligen Versicherungen zufolge, nichts zwischen den jungen Leuten vorgefallen. Wie sehr war der Beamte daher überrascht, als er vor einigen Wochen einen Brief von der Mutter der Pugmacherin erhielt, der ihn zu Ersterer einlud. Trotz dieser Ueberraschung folgte er doch dem Brief und stellte sich bei der Mutter ein. Diese empfing ihn sehr feierlich, nöthigte ihn zum Sitzen und theilte ihm nun mit, daß sie von den Aufmerksamkeiten, welche er ihrer Tochter gewidmet habe, gehört hätte und daraus die Ueberzeugung gewonnen habe, daß er ihre Tochter heirathen wolle. Bevor sie — die Mutter — jedoch ihre Genehmigung geben könne, müsse sie sich genau von der Stellung und den Vermögensverhältnissen des jungen Mannes Kenntnis verschaffen und ersuche ihn daher, ihr mitzutheilen, wer er sei und was er habe. Der junge Mann war über die Zumuthung, daß er die Tochter der alten Dame heirathen wolle, so verblüfft, daß er mehrere unverständliche Redensarten, als da sind: „er müsse sich doch erst mit der Tochter verständigen“ und „er habe noch nicht viel Gehalt“ hervorstichtete, dann schleunigst zu seinem Hut griff und mit schneller Verbeugung die Wohnung der aufdringlichen Schwiegermutter verließ. Auf der Straße hoben sich seine Augen lähn empör, aber doch fühlte er sich aller Angst erst dann überhoben, als er seine linke Hand sich genau angesehen und sich überzeugt hatte, daß ihm nicht etwa ein Ring hinterhals an seinen Finger gesteckt worden war, dann eilte er froh in das nächste Bierlokal und vertraut seinen Schmerz in der Ueberzeugung, die Sache sei nun beendet. Darin hatte sich der junge weltanfändige Mann aber gar sehr geirrt, denn er erfuhr nur zu bald, daß die lähne Mutter sich bei seinem Polizeilieutenant nach seiner Wohnung und nach seinem Leumund und sogar bei seinem Vorgesetzten nach Einkommen, Stellung und Ansehung erkundigt hatte. Dies war ihm denn doch zu viel und er hat deshalb vor einigen Tagen den lähnen Entschluß gefaßt und ausgeführt, der alten Dame zu schreiben, daß er sich ihrer Tochter nicht werth fühle, deshalb niemals die Annahmung gehabt habe, auf deren Hand zu reflectiren und recht dringend bitten müsse, ihn mit weiteren Befolgungen zu verschonen. Ob der Schwiegermutter an jeden Preis diese Lektion genügen wird, steht freilich dahingegen.

Sonabend in aller Fröhe sahen die Bewohner der Schopenhauer Allee, so weit sie sich sehen an den Fiedern gemacht hatten, zu ihrer großen Bewunderung einen Klub von wohl fünfzehn Menschen gesetzmäßig und in diesem Schweißen die Schauer entlassend marschiren. In ihrer Mitte befand sich ein Mann, der sich hierbei mit einer Würde und Majestät, daß man sich verstimmt haben mußte, verrichtete hier amtliche Functionen. Und so war es auch, wie sich bald ergab, denn der Mann war ein Excutor, den der Städtiger eines auf der Schopenhauer Allee wohnenden Gelehrten durch Vorzeigung einer offenen Dekrete beauftragt hatte, sich der Ergriffung seines Schulden zu unterziehen. Der Schlanheit und Kraft eines Mannes glaubte der Gläubiger aber doch nicht die Ergriffung eines Schulden, jaumthens zu können, der sich schon so lange allen einschüßlichen Raßregeln zu entziehen gewußt hatte und er hatte deshalb ein Contingent seiner Fremde aufgeben, die sich denn auch 13 Mann hoch oder auch weniger — wir wollen nicht darauf schwören, daß grade 13 Mann zu der Freiercurse anwesend waren — eingefunden hatten und nun in Erwartung der Dinge, die da kommen sollten, und mit glühendem Herzen, aber kaltem Nasen und Fingern ihren Weg machten. Das Heldentalent des Gläubigers beschränkte sich aber nicht allein auf die Zusammenbringung der Angrißmäßen, sondern er wußte dieselben auch richtig und sachgemäß zu vertheilen. Denn als man in die Nähe des Hauses, in welchem der Schuldner wohnte,

gekommen war, sah man die Masse schnell sich zertheilen; überall knirschte die Herrschaft von Baum zu Baum, von Geirand zu Geirand, bis endlich das ganze Haus umstellt war und jede Thür, wie jedes Fenster seinen Knopf hatte. Sobald die glückliche Knopfführung dieses Manoeuvres durch einen vorher verordneten, indisch klingenden Schrei dem Gläubiger und dem Executor angezeigt worden war, begaben sich beide Personen nacheinander an die Thür der Wohnung des Schuldners und gaben ihre Anwesenheit durch nachdrückliches Klopfen zu erkennen. Es währte auch gar nicht lange, so wurde trotz der frühen Morgenstunde die Thür geöffnet, es erschien in derselben eine Donna. Sie fragte, als ob sie gar nicht erschrocken sei, nach dem Vergehen der beiden Herren und ließ sie ruhig ein, um die Wohnung zu durchsuchen. Jetzt blieb kein Spinnwebrest, kein Sopha und kein Bett ununtersucht, vom Keller bis zum Boden wurde keine Ecke unberührt gelassen — und doch fand man den Schuldner nicht, obwohl die Spuren seiner Anwesenheit in der Wohnung unwiderleglich waren. Zweimal, dreimal suchte man alles von oben bis unten durch, es wurden endlich sogar einige Vorposten herangezogen, um mit suchen zu helfen, aber es war alles vergeblich, den Fuchs zu fangen. Die Herren nicht und so blieb ihnen denn nichts weiter übrig, als unverrichteter Sache, aber begleitet von einem eben so hässlichen wie höhnischen Knix der Dame, wieder abzugehen. Bald darauf sah Herr Leh oder doch einer seiner Gehülfen eine übermäßig wuthentbrannte Schaar bei sich eindringen und in vollen Humpen, unter lauten Beschwörungen ihres Segners, den dort suspendierten Richter hinabstürzen, bis nicht nur Nasen und Finger, sondern sogar der Kopf ihnen recht erdenklich warm geworden vor. Unorthodoxe Personen behaupteten übrigens, daß gleich, nachdem die Schaar das Haus verlassen, sich an einem der Fenster ein männliches Gesicht gezeigt und mit weit aufgespreizten Fingern vor der Nase sich recht verächtlich hinter dem Gläubiger bemaßen haben soll.

feuilleton.

Der Baron von Savenay.

(Fortsetzung.)
Dieser Plan erfährt jedoch eine eben so un erhoffte als traurige Unterbrechung.
Wenige Tage nach der beschriebenen Scene erhielt Bertha folgenden Brief:
Madame!
„Haben Sie denn in der Gesellschaft, in welcher Sie leben und in welcher Sie das dreifache Diadem der Jugend, der Jugend und der Schönheit tragen, nicht einen einzigen Freund?“
„Hat denn Niemand den Muth, Sie im Interesse Ihres Glückes von der schamlosen Aufführung Ihres Gatten, des Grafen Henry von Groh, zu unterrichten?“
„Nun denn, ich, der ich Ihnen nur ein unbekannter Freund bin, ich, dessen Namen Sie gar nicht kennen und nie aussprechen hörten, ich habe diesen Muth.“
„Gewiß werden Sie darunter leiden, aber nachdem Sie wissen werden, woran Sie sind, werden Sie wenigstens den Ihrer würdigen Entschluß fassen können, die Hilfe des Gesetzes zur Lösung der Bande in Anspruch zu nehmen, welche Sie an einen Ihrer unwürdigen Mann ketten. Ihr Gatte hintergeht Sie uneingedenk aller Würde und Scham, welche sein Stand erfordert.“
„Er ist so tief gesunken, daß er nicht einmal mehr die Achtung vor dem Namen seiner Frau beobachtet.“
„Er liebt leidenschaftlich ein verächtliches Geschöpf, eine Jüdin von großer Schönheit, die sich öffentlich dieser Liebe rühmt und die eines Tages

den Platz einnehmen wird, den Sie gegenwärtig als Gattin innehaben.“
„Das Alles ist fürchterlich und kaum glaublich, nicht wahr? Madame? Und dennoch werde ich Ihnen den Beweis dafür liefern.“
„Das ist aber noch nicht Alles. Bei den Dingen, denen er den größten Theil seiner Zeit widmet, gefährdet der Graf seine Gesundheit und er compromittirt seine und Ihre Ehre, indem er den hervor- seneu Geschäften gegenüber, von denen er umringt ist, Ihren Namen in triviale Erzählungen verflücht.“
„Unter allen wahren und falschen Freunden Ihres Gatten bin ich der einzige gewesen, der ihn wegen dieser abscheulichen Aufführung gebrandmarkt hat.“
„Es bleibt mir jetzt nur noch übrig, Ihnen die Beweise von Demjenigen zu liefern, was ich behauptet habe.“
„Deste Abend wird der Graf bei der Jüdin sein, und es wird ganz von Ihnen abhängen, ob Sie sich mit eigenen Augen davon überzeugen wollen.“
„Wünschen Sie eine solche Gewißheit, so merken Sie auf folgende Details: Das Rendezvous findet in einem kleinen Hause der Wittwen-Allee statt. Das Haus führt die Nummer 17 und ist von Ihrem Gatten für die Jüdin gemiethet und prächtig ausgestattet worden. Es befindet sich in einem großen, mit einer Mauer umgebenen Garten. Ein Gitter verschließt den Eingang. Zu beiden Seiten desselben befinden sich kleine Thüren in der Mauer.“
„Verlassen Sie heut um 10 Uhr Ihre Wohnung und lassen Sie sich von einem Miethswagen nach der Wittwen-Allee bis in die Nähe des bezeichneten Hauses fahren.“
„Sie werden leicht durch die Jalousieen schimmern sehen und fröhlichen, ausgelassenen Lärm hören. Klingeln Sie nicht am Gitter, sondern treten Sie an die kleine Thür rechts und drücken Sie an einem Kupferknopf, den Sie am Riegel finden werden. Die Thür wird sich dann öffnen und der Weg nach dem kleinen Hause wird Ihnen offen stehen. Treten Sie ungehindert in den Flur, öffnen Sie die erste Thür links und Sie werden sich in einem Zimmer befinden, von dem aus Sie Alles sehen und hören können.“
„Nun wissen Sie Alles.“
„Welchen Entschluß Sie auch fassen mögen, erwägen Sie reichlich, ehe Sie handeln und bedenken Sie, daß Sie durch eine unbegründete Furcht vor nicht existirenden Gefahren vielleicht Ihre ganze Zukunft aufs Spiel setzen könnten.“
„Wenn Sie keine Unterschrift unter diesem Brief finden, so erklären Sie dies nur durch die That- sache, daß ein Name Nichts zur Sache thut und glauben Sie, daß Niemand Ihnen aufrichtiger er- geben ist, als ich.“
„Mit der tiefsten Achtung
Ihr unbekannter Freund.“
Nachdem Bertha diesen Brief wohl zwanzig Mal gelesen hatte, ohne ihren Augen trauen zu wollen, verbergte sie ihr Gesicht in den Händen. Wir wollen nicht versuchen, ihre Aufregung und ihren Schmerz zu schildern.
Nachdem sie lange überlegt, sprang sie plötzlich auf. Ein bitteres Lächeln umspielte ihren Mund.
Ihr Entschluß war gefaßt.
Sie sah nach der Uhr. Es war neun.
— Schön! — Schön! rief die junge Frau mit wildem, nervösem Lachen, es ist Zeit!

Sie warf einen Schal um die Schultern, setzte einen Hut mit dichtem Schleier auf den Kopf und verließ das Haus.
Vor der Thür angelangt, wandte sie sich nach dem nächsten Halteplatz der Fiaker und bestieg einen derselben, indem sie ihm zurief: „Nach der Wittwen-Allee!“
Bleich, stumm und taumelnd blieb die Gräfin von Groh einen Augenblick stehen, als sie, am Bestimmungsort angelangt, aus dem Wagen gesprungen war.
Nach einer Minute sammelte sie jedoch alle ihre Energie, nahm ihren ganzen Rath zu Hilfe und wandte sich dem Hause zu, wohin sie die Eifersucht führte und wo sie die unwiderleglichen Beweise für den Betrug ihres Gatten zu finden glaubte.
Trotz der herrschenden dichten Finsterniß erkannte die Gräfin das ihr bezeichnete Haus.
Ein schwacher Lichtschein, trübte sich durch die geschlossenen Thüren.
Man hörte weder lustiges Geschrei, noch Klänge Klang, wohl aber tönten die Klänge einer lebhaften auf dem Piano gespielten Polka bis zu Bertha.
Lebtere rief sich alle ihr in dem anonymen Brief gemachten Andeutungen ins Gedächtniß zurück. Er trat an die Thür rechts, suchte den Kupferknopf, drückte an demselben, die Thür öffnete sich und sie trat ein.
Bald befand sie sich vor vier steinernen Stufen, welche den Perron des Hauses bildeten und zum Flur führten.
Der Briefschreiber hatte der Gräfin gerathen unverweilt einzutreten und sich links einer kleinen Thür zuzuwenden, die sich bei leisem Druck leicht öffnen werde.
Sie fand Alles, wie ihr beschrieben war.
Bertha trat in ein schwach erleuchtetes Zimmer von mittlerer Größe und schloß die Thür hinter sich. Eine Glaswand bildete die ganze eine Seite dieses Zimmers. Vor derselben hing jedoch eine große Gardine.
Das herrschende Halbdunkel erlaubte nicht, das Reulement des Zimmers deutlich zu erkennen.
Bertha achtete auch nicht weiter auf dasselbe, schritt vielmehr sofort auf die Glaswand zu und hob die Gardine in die Höhe, in der Hoffnung, etwas zu sehen, was ihre Neugier befriedigen könnte.
Sie sah jedoch nichts, was im Stande gewesen wäre, ihre Besorgnisse auch nur im Entferntesten zu rechtfertigen.
Die anstößende Piere war ein großer, glänzend erleuchteter Speisesaal, in welchem ein mit acht bis zehn Couverts servirtes Tisch stand.
Die Gäste waren nicht sichtbar, aber ordnungslos aneinander gerückte Stühle, berührte Speisen und halbgelassene Gläser deuteten an, daß sie sich all vor kurzem entfernt haben konnten und jedenfall sehr bald wieder zurückkehren würden.
Auf den Stühlen lagen Frauenhüte und Schawls umher.
Bertha wurde von einer namenlosen Angst befallen.
— O, mein Gott, sagte sie, hier soll ich sehen?
Bei diesem einzigen Gedanken verschwand Bertha als ganzer, bisher entwickelter Muth.
Sie sank in ein Sopha und brach in hinherrlichen Schluchzen aus.
(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

H. Scholem, gen. Brühl, Kleiderhändler, Dranienburgerstr. 55
empfiehlt sich zum Ankauf getragener Kleidungsstücke jeder Art, sowie von Pfandscheinen gegen Zahlung der höchsten Preise.
Der Unterzeichnete empfiehlt sein Lager von Herforder Leinen aus reinem Handgepinnste zum Fabrikpreiße. Damen- und Herren- und Oberhemden so wie Chemisettes mit, auch ohne Träger, werden von demselben und auch anderen Leinen und Shirting aus Sauberste und Billigste gefertigt.
C. F. A. Erck, Wallstraße 11, 1. Etage.
Für Uhren; Gold u. Silber wird der h. P. in der Uhrenhandlung gezahlt, Mühlendamm Nr. 6.

Die höchsten Preise für getragene Kleidungsstücke zahlt Jacob Berkner, Neuen Markt 9.
Bestellungen per Stadtpost.
Oscar v. Rozynski in Berlin, Mohrenstr. Nr. 37.
Die erste Fabrik h. beweglichen Blechblumen.
Durch die Aufstellung dieser Blumen k. in sowohl die Gasbeleuchtung bewirkt als auch Springbrunnen herger- stellt werden, bei welchen das Wasser aus den Blumen- feldern und Blättern querspritzt wird. Ebenso wird die neue Erfindung, der aus englischer Pappmasse fabricirten Blumen, die den natürlichsten auf das Aeusserste glei- chen, und deren Aufstellung eine Vertheilung von Fliegen und anderen Insekten bewirkt, empfohlen. Außerdem emp- pfiehlt sich die Fabrik mit Lampen von den niedrigsten bis zu den höchsten Preisen, so wie ihr Magazin in Haus- und Küchengeräthlichkeiten und eine große Auswahl der geschmackvollsten Vogel- und Pappgebäude.
Für getragene Kleidungsstücke ist Niemand im Stande, so hohe Preise zu zahlen, als der Schneidemeister W. Schindler, Mühlendamm Nr. 7.
Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Wer der schriftlichen Arbeiten irgend einer Art oder des Ruhs eines Geschäftsbüchlers bedarf, wende sich gefälligst Wilhelmstr. 95, 2. Etage Klingel.
Getragene Kleidungsstücke, Militäreffecten, Betten, Wäsche, achte und unächte Stickereien kaufen zum höchsten Preise
G. Benedict, Mühlendamm 11
Bestellungen per Stadtpost.
H. Bartsch, Kürschnermeister, Nr. 8. Königs-Collonnaden-Nr. 8.
empfiehlt sich einem geehrten Publikum mit seinen angefertigten Pelz- u. Mützenlager, u. verspricht die reellste Bedienung. Gleichzeitig erlaube ich mir zu bemerken, genau auf meine Firma zu achten, und wiederholt mein Name gemißbraucht worden ist.
Die Schuh- und Stiefel-Fabrik von Fr. Grohe, Spittelmarkt 11 u. 13.
(Nicht hinter der Kirche.)
Empfiehlt für den Winter ein reichhaltiges Lager der elegantesten Herren- und Damenstiefel, so wie acht amerikanische Gummistiefel zu den billigsten Preisen, und die für Fußleidende wohlthunenden Schweizerballederstiefel.
Druck von H. Genß, Stralauerstraße Nr. 42.

No. 1:
Berlin, 1. April d. J.
Zur Angelegenheit des hiesigen Reichs-Bojler zu des Reichs-Prozesses verurtheilt hat der Angeklagte, den Anfall antwortlich gemacht gefertigt und in der die Angeklagte durch über die Mängel nicht gegen die d. Angeklagte dem Angeklagten seine Pflicht. Verständnis Persönligen in der Sch. Kunde nahm be als verhandelt in erkannter Strafe gen. Gefängniß.

Berlin, 1. April d. J.
Zur Angelegenheit des hiesigen Reichs-Bojler zu des Reichs-Prozesses verurtheilt hat der Angeklagte, den Anfall antwortlich gemacht gefertigt und in der die Angeklagte durch über die Mängel nicht gegen die d. Angeklagte dem Angeklagten seine Pflicht. Verständnis Persönligen in der Sch. Kunde nahm be als verhandelt in erkannter Strafe gen. Gefängniß.